



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: Weißensee@ktn.gde.at

Zahl: 8192/NF/2021-2

Weißenseer Parkgebührenverordnung 2021-2

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee, vom 12.10.2021, Zahl: 8192/NF/2021-2, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird (Weißenseer Parkgebührenverordnung 2021-2)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PSStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Weißensee werden gemäß § 2 des K-PSStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Parkflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Weißensee.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit b) bis j) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für alle Parkplätze, die auf einer Verkehrsfläche innerhalb der gekennzeichneten Zone liegen. Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Übersichtsplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:
 - a) Übersichtskarte (Plan 1)
 - b) Parkplatz 1: „Empfangsparkplatz/Praditz“ (Plan 2)
 - c) Parkplatz 2: „Ertl-Parkplatz“ (Plan 3)
 - d) Parkplatz 3: „Camping Knaller“ (Plan 4)
 - e) Parkplatz 4: „Weißensee-Bergbahn“ und Parkplatz 7 „Techendorf-Süd“ (Plan 5)
 - f) Parkplatz 5: „Weißensee-Haus“ (Plan 6)
 - g) Parkplatz 6: „Neusach“ und Parkplatz 8 „Neusach Umkehrschleife“ (Plan 7)
 - i) Parkplatz 9: „Naggl“ (Plan 8)
 - j) Parkplatz 10: „Pfeifer-Feld“ in Praditz (Plan 9).

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) **Parkplatz 2** (Ertl-Parkplatz)
Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten).
Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 4,00**.
- (2) **Parkplatz 1** (Empfangsparkplatz Praditz) und **Parkplatz 10** (Pfeifer-Feld)
Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten).
Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 7,00**.
- (3) **Parkplätze 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9** (zentrale Parkplätze in den Ortschaften und bei der Bergbahn).
Die Höhe der **Parkgebühr beträgt Euro 1,80 je Stunde** (Mindesteinwurf Euro 0,90 = 30 Minuten).
Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt **Euro 9,00**.
- (4) Auf dem **Parkplatz 5** (Weißensee-Haus) ist die erste halbe Stunde gebührenfrei; die Ankunftszeit ist durch Verwendung eines geeigneten Nachweises (Parkuhr, Notiz der Ankunftszeit) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (5) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 6 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr für eine **Sommer- oder Wintersaisonkarte 60,00 Euro**.
Die Saisonzeiten werden wie folgt festgelegt:
Sommersaison: 1. Mai bis 31. Oktober
Wintersaison: 1. November bis 30. April
- (6) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 6 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr für die **Jahreskarte 100,00 Euro**.

§ 4 Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der, von der Gemeinde Weißensee aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 des K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01 November 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 30. April 2021, Zahl: 8192/NF/2021, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird (Weißenseer Parkgebührenverordnung 2021), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnscek

